

RS UVS Steiermark 2005/06/21 25.3-7/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2005

Rechtssatz

Langt eine Schubhaftbeschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat zu einem Zeitpunkt ein, in dem der sich der Fremde noch in Strafhaft befindet, ist die Schubhaftbeschwerde auch dann unzulässig, wenn der Fremde bereits am nächsten Tag aus dem Strafvollzug entlassen wird. Diese Gesetzeslage ist auch auf das Fremden-gesetz 1997 anzuwenden. Der Status des Häftlings als Freigänger wegen guter Führung und seine Aussicht auf einen Arbeitsplatz ändern daran nichts. Dem Beschwerdeführer blieb es natürlich unbenommen, pro futuro im Falle seiner Anhaltung in Schubhaft Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat zu erheben.

Schlagworte

Schubhaft Schubhaftbeschwerde Unzulässigkeit Strafhaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at